

Jugendordnung des SSV Erfurt Nord e.V.

Leitbild

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob w/m/d körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 24 der Satzung des SSV Erfurt Nord e.V. bildet sich die Vereinsjugend aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit durch Freizeitsport- und Wettkampfangebote (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote).
2. Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfreizeiten und Ausflüge).
3. Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.
4. Die Vereinsjugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Diese besteht aus:

- a) allen Jugendlichen der Abteilungen des Vereines ab 7 Jahre
- b) dem Jugendvorstand
- c) allen gewählten und berufenen Mitarbeiter/-innen.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.

2. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins, statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern von 7 bis 26 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 12 – 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt:

- a) wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt,
- b) wenn es der Jugendausschuss für notwendig hält.

4. Aufgaben bei der Jugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- b) Entlastung des Jugendvorstandes
- c) Wahl des Jugendvorstandes
- d) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- e) Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Erlass und Änderung der Jugendordnung

5. Die Einberufung zu ordentlichen und außerordentlichen Jugendversammlungen erfolgt durch den Vereinsjugendwart (Vorsitzenden) mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung, alternativ auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung.

6. Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins, SSV Erfurt Nord e.V., oder direkt bei dem Jugendwart eingereicht werden.

7. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

8. Über die Jugendversammlung ist in jedem Fall ein Protokoll anzufertigen, welches vom Jugendwart und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/r Jugendwart/in (Vorsitzender)
- dem/r stellvertretenden Jugendwart/in
- dem/r Jugendfinanzleiter/in
- den Jugendwarten/innen der Abteilungen

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, was zwischen 14 und 26 Jahren alt ist, unabhängig von Geschlecht und Herkunft.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der/die Jugendwart/in (Vorsitzender) für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

4. Der oder die Vereinsjugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Die Wahl gilt für 4 Jahre und verläuft im gegenseitigen Einvernehmen.

5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der vom Vorstand und der Jugendversammlung gefassten Beschlüsse sowie der Finanzordnung des Vereins.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal vom Schatzmeister des Vereines zu prüfen.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Erfurt,

.....
Vorsitzender des Vereins

.....
Jugendwart des Vereins